

Gutachten zur Fusion Landkreis Helmstedt/Stadt Wolfsburg veröffentlicht

In der letzten Woche ist das gemeinsam vom Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg in Auftrag gegebene „Gutachten zu den rechtlichen Aspekten einer Fusion des Landkreises Helmstedt mit der Stadt Wolfsburg zu einer kreisfreien Stadt Wolfsburg auf freiwilliger Basis und dem einer solchen Fusion nahekommenden Lösungen“ veröffentlicht worden. Die beiden Gutachter, Prof. Dr. Lothar Hageböling und Prof. Dr. Veith Mehde, haben im Rahmen ihrer Untersuchung zwei konkrete Modelle näher betrachtet. Modell 1 ist die Fusion des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg zu einer kreisfreien Stadt, die nach dem Gutachten im Mittelpunkt der Überlegungen der Auftraggeber zu einer „neuen Verantwortungsgemeinschaft“ steht. Als Modell 2 wird die Bildung eines Gemeindeverbandes mit den Wesensmerkmalen eines Landkreises sowie mit einem Sonderstatus für die Stadt Wolfsburg dargestellt.

Bei Modell 1, der Bildung einer neuen (flächenhaften) kreisfreien Stadt, diagnostiziert das Gutachten *„mit Blick auf die geforderten Formen und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften erhebliche verfassungsrechtliche Risiken“*. Die große Zahl verfassungsrechtlicher Bedenken lasse es unwahrscheinlich erscheinen, dass der Niedersächsische Staatsgerichtshof eine solche Gebietskörperschaft für verfassungskonform halten könnte. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Innenministerium eine Entschuldungshilfe, die von der dokumentierten Bereitschaft zu einer Gebietsreform abhängig sei, nicht im Zusammenhang mit einer als verfassungswidrig anzusehenden Reform auszahlen dürfe. Bezüglich des Modells 2 äußert das Gutachten, dass die vorgeschlagene Bildung eines neuen Gemeindeverbandes letztlich keinen durchgreifenden Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Verfassungskonformität begegnet. Ein Risiko bestehe in der sich u. a. in der Einwohnerzahl ausdrückenden Dominanz der Stadt Wolfsburg in dem neuen Gemeindeverband.

Der vollständige Gutachtentext ist abrufbar über folgenden Link:

www.helmstedt.de/pics/medien/1_1360223381/Gutachten_Hageboelling_Mehde.pdf

Entwurf des Koalitionsvertrages der designierten Landesregierung

Der Entwurf der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen liegt vor. Die Parteien beabsichtigen den Koalitionsvertrag in Landesparteitagen am 16. Februar 2013 zu beschließen. Er kann hier heruntergeladen werden:

[Homepage der SPD](#) und [Homepage Bündnis 90/Die Grünen](#)

Eine erste Bewertung seitens der Geschäftsstelle des NLT wird zeitnah nach Abschluss der Landesparteitage und nach Vorliegen der Endfassung erfolgen.

Haushaltslage der Landkreise stabilisiert sich

Die aktuelle Haushaltsumfrage des NLT zu den Entwürfen der Kreishaushalte hat ergeben, dass sich die Finanzlage insgesamt gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht verbessert hat. Danach haben elf Landkreise im laufenden Jahr ihren Haushalt komplett ausgeglichen; 19 erreichen den jährlichen Haushaltsausgleich, verfügen aber noch über Fehlbeträge in der Bilanz und nur acht Landkreise weisen im ordentlichen Ergebnis ein strukturelles Defizit von 31 Millionen Euro aus. Gegenüber dem Vorjahr mit 71,5 Millionen Euro hat sich das strukturelle Defizit damit nochmals mehr als halbiert. Allerdings belaufen sich die Altfehlbeträge in der Bilanz (ohne die Jahresabschlüsse 2012 und teilweise auch der Vorjahre) weiterhin kumuliert auf rund 1,8 Milliarden Euro. In dieser Größenordnung bewegen sich auch die Liquiditätskredite der Landkreise. Insoweit ist das Problem der Altdefizite nach wie vor ungelöst.

Im Jahr 2013 beabsichtigen zwei Landkreise, ihre Kreisumlage leicht zu erhöhen. Zehn sowie die Region Hannover wollen eine Senkung vornehmen. Insgesamt dürfte der gewogene durchschnittliche Kreisumlagehebesatz sich gegenüber dem Vorjahr nochmals vermindern.

Bundesverwaltungsgericht bestätigt grundsätzlich Kreisumlageerhebung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 31. Januar 2013 in einem Urteil ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung zur Kreisumlage bestätigt. Danach ist dieses Recht nur soweit begrenzt, als dass der Kreis mit ihr nicht willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden seine kreispolitischen Interessen verfolgen und eine unzumutbare Belastung der Finanzkraft der Gemeinden dergestalt bewirken darf, dass sie die Möglichkeit zur kraftvollen eigenverantwortlichen Betätigung verlieren. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht im Ausnahmefall der finanziellen Unterausstattung engere Maßstäbe für Ortsgemeinden von Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz festgelegt. Hintergrund war, dass durch eine sogenannte - in Niedersachsen nicht zulässige - progressive Kreisumlage eine Abschöpfung von mehr als hundert Prozent der

Finanzkraft der Gemeinde durch die Kumulation der Umlagen (Verbandsgemeindeumlage, Finanzausgleichsumlage, Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage) erfolgte. Die Kreisumlage konnte dabei zwischen einem Eingangsumlagesatz von 37,1 Prozent - abhängig von der jeweiligen Steuerkraft - stufenweise auf bis rund 53,8 Prozent steigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einer Pressemitteilung festgestellt, führe die Kreisumlage im Zusammenwirken mit anderen Umlagen dazu, dass einer Gemeinde ihre Finanzkraft praktisch zur Gänze entzogen werde, sei das Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Allerdings sei die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert sei.

Die Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts liegen noch nicht vor. Sobald dies der Fall ist, werden wir eine nähere Analyse in unserer Verbandszeitschrift NLT-Information vornehmen. Anzumerken bleibt, dass eine theoretische Übertragbarkeit auf Niedersachsen allenfalls auf Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden denkbar ist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Niedersachsen weder eine progressive Kreisumlage wie in Rheinland-Pfalz zulässig ist, noch unterliegen die gemeindlichen Steuereinnahmen in Gänze der Kreisumlage. Einbezogen werden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz lediglich 90 Prozent auf Basis von Landesdurchschnittshebesätzen. Insofern dürfte eine Übertragbarkeit der jetzt vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Begrenzungen im Ausnahmefall nicht gegeben sein.

Gemeindeverkehrsfinanzierung: Beträge für 2014 sollen durch Gesetz festgelegt werden

Im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 war auch eine umfassende Entflechtung bei den sogenannten Mischfinanzierungen mitgeregelt worden. Aus diesem Grunde wurde unter anderem das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz aufgehoben. Für den Zeitraum bis Ende 2013 wurde im Entflechtungsgesetz allerdings festgelegt, dass weiterhin Beträge in der bisherigen Höhe vom Bund für Zwecke der Gemeindeverkehrsfinanzierung bereitgestellt werden. Für den Zeitraum ab 1. Januar 2014 bis 2019 ist eine Überprüfung vorgesehen. Gleichzeitig entfällt wegen der geänderten Verfassungsrechtslage ab dem 1. Januar 2014 die aufgabenbereichsspezifische Zweckbindung, d. h. die Mittel müssen nicht mehr für die Gemeindeverkehrsfinanzierung genutzt werden, sondern sie müssen nur noch für investive Zwecke eingesetzt werden.

Die weiterhin notwendige Höhe der entsprechenden Finanzmittel ist zwischen Bund und Ländern streitig. Angesichts der stockenden Verhandlungen um die Zukunft der Entflechtungsmittel hat die Bundesregierung daher einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen vorgelegt. Dieser enthält eine Regelung für 2014 und soll damit die Planungssicherheit für anstehende Investitionen erhöhen. Mit einer Änderung des Entflechtungsgesetzes soll dabei

die Kompensationsleistung für das Jahr 2014 auf Höhe der bisher jährlich geleisteten Beträge fortgeschrieben werden. Von dem Betrag von insgesamt 2,5689 Milliarden Euro entfallen bundesweit 1,335 Milliarden Euro auf die Beendigung der Finanzhilfen des Bundes für „Investition zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“. Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 1. Februar 2013 hiermit befasst und den Entwurf grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig hat er eine höhere Bundesfinanzierung eingefordert (allein für die Gemeindeverkehrsfinanzierung von 1,69 Milliarden Euro). Bundestag und Bundesrat müssen das Gesetz noch abschließend beraten.

Erhöhung der pauschalen Kostenerstattung für Flüchtlinge

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Existenzminimum für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Sommer 2012 haben wir das Nds. Innenministerium (MI) aufgefordert, eine Anpassung der pauschalen Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Dynamisierungsklausel (§ 4 Abs. 5 AufnG) ist der Anspruch auf eine Erhöhung der Kostenabgeltungspauschale dem Grunde nach auch sofort anerkannt worden.

Entsprechend der mit der letzten Änderung des AufnG eingeführten Methodik zur Bestimmung und Entwicklung der Bedarfssparameter für die Ermittlung der Höhe der Kosten-erstattungspauschale hat das MI in der Folge eine Neuberechnung der Pauschale für die Zeit ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 vorgenommen. Anfang Dezember 2012 gab das MI dann eine Verordnung zur Anpassung der jährlichen Pauschale aufgrund der geänderten Verhältnisse ab 1. Januar 2013 von 4.826 Euro auf 5.036 Euro und ab 1. Januar 2014 auf 5.932 Euro in die Verbandsbeteiligung. Damit wird der seit dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung getragen. Die Veröffentlichung der Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltungspauschale des AufnG zu den genannten Stichtagen ist für den 15.2.2013 vorgesehen. Sie tritt am darauffolgenden Tag der Verkündung in Kraft.

Dass die Kostenerstattungspauschale vielerorts gleichwohl nicht den tatsächlichen Aufwendungen entspricht, liegt an der Ermittlung der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Pauschale auf der viel zu niedrig bemessenen Kostenerstattungspauschale nach dem AufnG in der seinerzeitigen Fassung vom 11. März 2004 unter den damaligen verfassungsrechtlichen Prämissen. Diese Differenz wird durch die neue Systematik nicht aufgefangen. Die trotz der jetzt erfolgten zügigen Erhöhung der pauschalen Kostenabgeltung bleibende Finanzierungslücke ist von den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Anhörung gleichwohl erneut kritisiert worden.

Bundestag beschließt Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagesstätten

Mit der Verständigung zum Europäischen Fiskalvertrag am 24. Juni 2012 hatten Bund und Länder auch vereinbart, dass weitere Mittel zum Ausbau der Kinderbetreuung vom Bund bereitgestellt werden (vgl. hierzu NLT-Aktuell Ausgabe 6/2012, Seite 1). Der Bundesrat hatte im Dezember das entsprechende Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages abgelehnt. Damit war auch die darin enthaltene Erhöhung des Ausbauziels des Kinderförderungsgesetzes auf 780.000 Plätze gestoppt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde sodann aufgespalten. Der Deutsche Bundestag hat einen eigenständigen Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 dem Gesetz zugestimmt. Für Niedersachsen stehen in den Jahren 2013 und 2014 54,7 Millionen Euro zur Förderung von Investitionskosten zur Verfügung. Damit besteht auch die finanzielle Grundlage für das bereits Mitte letzten Jahres geänderte Landesförderungsprogramm, mit dem diese Finanzmittel an die Kommunen weitergeleitet werden.

Ausschüttung von Geldprämien an Beamte im Rahmen des innerkommunalen Vorschlagswesens weiterhin möglich

Die Ausschüttung von Geldprämien an Beamte im Rahmen des innerkommunalen Vorschlagswesens, z. B. für Verbesserungsvorschläge, ist weiterhin möglich. Bedenken bestanden bei einzelnen Landkreisen, weil die Landesregierung im letzten Jahr einen Beschluss zum Vorschlagswesen in der Landesverwaltung von 1981 im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung aufgehoben hatte. Dadurch war die Rechtsgrundlage entsprechender Zahlungen unklar. Das Innenministerium hat nunmehr auf Anfrage der kommunalen Spitzenverbände schriftlich klargestellt, dass es im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium bis zur geplanten Neuregelung der gesetzlichen Regelung (§ 6 Nds. Besoldungsgesetz) keine Bedenken hat, wenn die Kommunen ihr bisheriges innerkommunales Vorschlagswesen bzw. Ideenmanagement zur Vergabe von Prämien im Rahmen des Richtwertes des Beschlusses der Landesregierung vom 15. September 1981 beibehalten.

Statistiken für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2011

Das Statistische Bundesamt hat die Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht. Danach haben Bund, Länder und Kommunen im Jahr 2011 ca. 30,5 Milliarden Euro für die Jugendhilfe ausgegeben (+ 5,7 Prozent). Die Ein-

nahmen beliefen sich auf etwa 2,6 Milliarden Euro, so dass die Nettobelastung gegenüber 2010 um 6,2 Prozent auf ca. 27,9 Milliarden Euro angewachsen ist. Hiervon entfallen 2,5 Milliarden Euro der Nettoaussgaben auf Niedersachsen. Überdurchschnittlich sind die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung gestiegen, die mit 62 Prozent der Bruttoausgaben (19,0 Milliarden Euro) auch der größte Kostenanteil einnehmen. Hier betrug die Steigerung gegenüber 2010 6,7 Prozent. Netto sind insgesamt 17,3 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung ausgegeben worden. Für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung sind 7,8 Milliarden Euro ausgegeben worden. Eine erneute Steigerung gab es bei den Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, insbesondere die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung. Diese Ausgaben stiegen um 8,1 Prozent auf ca. 178 Millionen Euro.

Darüber hinaus hat auch der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) den statistischen Bericht zur Jugendhilfe 2011 veröffentlicht. So wurden beispielsweise in Niedersachsen bei den Hilfen zur Erziehung von den Jugendämtern oder Erziehungsberatungsstellen insgesamt 47.478 Hilfen zur Erziehung neu gewährt, mit denen 51.935 junge Menschen erreicht wurden. Wie der LSKN mitteilt, blieb damit die Zahl der begonnenen erzieherischen Hilfen gegenüber dem Vorjahr (48.103) nahezu konstant. Während die Anzahl der Erziehungsberatungen um 2 Prozent und die Sozialpädagogische Familienhilfen um 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind, war ein Anstieg bei den begonnenen erzieherischen Hilfen in Form der Erziehung in einer Tagesgruppe (13 Prozent) sowie in Form der am jungen Menschen orientierten Hilfe nach § 27 SGB VIII (5 Prozent) zu verzeichnen.

Detaillierte Ergebnisse stehen im Internet unter www.destatis.de → Publikationen, Fachveröffentlichung und beim Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen unter www.lskn.niedersachsen.de → Statistische Monatshefte → Statistisches Monatsheft 12/2012 zum Download zur Verfügung.

Kosten für die soziale Sicherung im Jahr 2011

Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts sind die Aufwendungen für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe im Jahr 2011 weiterhin angestiegen. So wurden im Jahr 2011 in Deutschland 22,7 Mrd. € netto für Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII ausgegeben. Dies entsprach einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um + 4,5 % (zum Vergleich: Die Steigerung von 2009 auf 2010 betrug bereits + 3,9 %). Davon betrugen die Ausgabenanteile und Nettobeträge für die einzelnen Leistungen des SGB XII im Jahr 2011

- 57 % für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen = 12,98 Mrd. €
(2010: 12,48 Mrd. €),
- 19 % für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung = 4,4 Mrd. €
(2010: 4,12 Mrd. €),
- 14 % für die Hilfe zur Pflege = 3,1 Mrd. € (2010: 2,97 Mrd. €),

- 5 % für die Hilfe zum Lebensunterhalt = 1,08 Mrd. € (2010: 1,03 Mrd. €),
- 5 % für die Hilfen zur Gesundheit einschl. Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 SGB V = 753 Mio. € (wie 2010).

In Niedersachsen verteilen sich die Ausgaben im Vergleich zum Bundesgebiet wie folgt:

**Ausgaben (netto) für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“
im Laufe des Berichtsjahres 2011**

Land	Millionen Euro					Nachrichtlich: Ausgaben je Einwohner in Euro ¹⁾
	insgesamt	davon				
		Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII)	Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung (4. Kap. SGB XII)	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	Sonstige Ausgaben (3., 5., 8. und 9. Kap. SGB XII)	
Deutschland	22 723,5	12 975,6	4 398,2	3 104,1	2 245,6	278
Niedersachsen	2 433,2	1 481,3	469,8	254,8	227,2	307

¹⁾ Bevölkerungsstand: Jahresdurchschnitt 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Hinsichtlich der Leistungsberechtigten stellte sich die Situation in Niedersachsen nach einer Veröffentlichung des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) wie folgt dar: Im Laufe des Jahres 2011 erhielten in Niedersachsen 144.962 Personen Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). Gegenüber 2010 mit 142.226 Empfängern ergab dies ein Plus von 1,9 % und gegenüber 2007 mit 125.935 Personen eine Zunahme von 15,1 %.

Hauptschwerpunkt bildet die Unterstützung zur Eingliederung für behinderte Menschen – die Form der Sozialhilfe mit den meisten Empfängerinnen und Empfängern. 95.793 Personen (65 %) erhielten im Laufe des Jahres 2011 Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen beziehungsweise zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern.

Hilfe zur Pflege wurden im Laufe des Berichtsjahres 2011 40.441 Personen (28 % aller Empfänger nach dem 5. bis 9. Kap. SGB XII) gewährt, wovon 32.484 Empfänger (80 %) in Einrichtungen lebten und nur 20 % der Hilfen ausschließlich außerhalb von Einrichtungen gewährt wurden.

Detaillierte Ergebnisse stehen im Internet unter www.destatis.de → Publikationen, Fachveröffentlichung und beim Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen unter www.lskn.niedersachsen.de → Statistische Monatshefte → Statistisches Monatsheft 1/2013 zum Download zur Verfügung.

Pflegestatistik 2011

Das Statistische Bundesamt hat die Pflegestatistik 2011 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung: Deutschlandergebnisse vorgelegt. Danach waren im Dezember 2011 2,50 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des SGB XI. Mehr als zwei Drittel (70 Prozent oder 1,76 Millionen) aller Pflegebedürftigen wurden zuhause versorgt. Davon erhielten 1,18 Millionen Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld, d. h. sie wurden in der Regel zuhause allein durch Angehörige gepflegt. Weitere 576.000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten, allerdings erfolgte die Pflege zum Teil oder vollständig durch ambulante Pflegedienste. 743.000 Pflegebedürftige (30 Prozent) wurden in Pflegeheimen vollstationär betreut.

Dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) zufolge wurden in Niedersachsen 91.556 Personen in stationären Pflegeheimen und 63.525 Personen durch ambulante Pflegedienste versorgt. Im Vergleich zum Jahr 2009 entsprach dies einem Anstieg um 7,6 Prozent im stationären und um ein Prozent im ambulanten Bereich. Darüber hinaus hat sich auch die Anzahl der ambulanten Pflegedienste gegenüber dem Jahr 2009 auf 1.189 (+ 2,1 Prozent) erhöht.

Detaillierte Ergebnisse stehen im Internet unter www.destatis.de und beim LSKN unter www.lskn.niedersachsen.de → Statistik → Themenbereiche → Soziales → Statistische Berichte → „K II 6 Gesetzliche Pflegeversicherung - Ergebnisse der Pflegestatistik“ zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Feuerwehrenzeichen

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 8. Januar 2013 zur Förderung des Ehrenamtes und zur Anerkennung besonderer Verdienste im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren einen Beschluss über die Stiftung des Feuerwehrenzeichens gefasst. Dabei solle die gewachsene Auszeichnungstradition übernommen und die Auszeichnungspalette durch ein Feuerwehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen sowie drei zusätzliche Feuerwehrenzeichen für Feuerwehrangehörige, die neben den Ehrungen für das schon anerkennungswürdige ehrenamtliche Engagement in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren eine Würdigung besonderer Verdienste erlauben,

ergänzt werden. Die entsprechenden Richtlinien befinden sich derzeit in der Verbandsanhörung.

Deutscher Bürgerpreis 2013

Am 4. Februar 2013 ist der Projektstart für die Vergabe des Deutschen Bürgerpreises 2013 erfolgt. Mit dem größten bundesweiten Ehrenamtspreis, den die Initiative „für mich. für uns. für alle“ jährlich mit wechselnden Themen auslobt, soll die ehrenamtliche Arbeit von 23 Millionen Menschen eine angemessene öffentliche Anerkennung erfahren. Mit dem Schwerpunktthema 2013 „Engagiert vor Ort: mitreden, mitmachen, mitgestalten!“ will der Bürgerpreis engagierte Personen, Projekte und Unternehmer würdigen, die die Mitmachkultur vor Ort stärken.

Der Wettbewerb wird über mehrere Stufen durchgeführt. Er startet auf der lokalen Ebene. Die lokalen Gewinner gelangen dann in die regionale/nationale Auswahl. Schließlich werden auf Bundesebene die besten Projekte mit dem nationalen Bürgerpreis gewürdigt. Die Abschlussveranstaltung, bei der die nationalen Preisträger ausgezeichnet werden, findet

in zeitlicher Nähe des Tags des Ehrenamtes (5. Dezember) in Berlin statt. Der nationale Bürgerpreis ist mit Sachpreisen im Wert von insgesamt 41.000 Euro dotiert. Bundesweit werden insgesamt jährlich rund 300.000 Euro Preisgeld vergeben. Nähere Informationen gibt es im Internet unter www.deutscher-buergerpreis.de

Bundesrat stimmt Gesetz zum Abbau der kalten Progression zu

Das ursprünglich vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zum Abbau der kalten Progression sah neben der Anhebung des Grundfreibetrages auch eine prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs bei der Einkommensteuer vor, die den Effekt der sogenannten kalten Progression beschränken sollte. Diese Anpassung des Tarifverlaufes hat der Bundesrat abgelehnt. In einem von der Bundesregierung initiierten Vermittlungsverfahren wurde erst nach monatelangen Verhandlungen am 12. Dezember 2012 ein Einigungsvorschlag beschlossen. Danach soll der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum in zwei Schritten steigen: Für das Veranlagungsjahr 2013 beträgt er 8.130 Euro, ab dem Veranlagungsjahr 2014 erhöht er sich auf 8.354 Euro. Der Eingangssteuersatz von 14 Prozent bei der Einkommensteuer bleibt unverändert. Die prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs war nicht konsensfähig. Nachdem der Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits am 17. Januar 2013 bestätigte, hat nunmehr der Bundesrat am 1. Februar 2013 dem geänderten Gesetz ebenfalls zugestimmt. Nach der Verkündung des Gesetzes werden die einkommensteuerlichen Auswirkungen rückwirkend zum 1. Januar 2013 berücksichtigt werden.